



metallnachrichten

Nr. 8 – 29. März 2000

Metallindustrie Baden-Württemberg

28. März: Verhandlungsergebnis in Nordrhein-Westfalen

Das Ergebnis in den Betrieben diskutieren!

In der Nacht vom 27. zum 28. März wurde in Nordrhein-Westfalen ein Verhandlungsergebnis erzielt.

Die Große Tarifkommission der IG Metall hat dieses aktuelle Ergebnis in ihrer Sitzung am 28. März zur Kenntnis genommen.



IG Metall-Bezirksleiter Berthold Huber (Bild)

fordert alle Metallerrinnen und Metaller auf: »Diskutiert jetzt darüber in den Betrieben!«

Nach dieser Diskussion wird die Tarifkommission am 4. April wieder zusammen kommen. Sie wird dann über dieses Ergebnis und eine mögliche Übernahme in Baden-Württemberg entscheiden.

Die Einzelheiten zum Verhandlungsergebnis von Nordrhein-Westfalen:

Einkommen
3 Prozent mit Wirkung ab 1.



Aktion bei der fünften Tarifverhandlung am 24. März in Böblingen

Mai 2000. Weitere 2,1 Prozent ab 1. Mai 2001. Für März und April 2000 gibt's für alle eine Pauschale von insgesamt 330 Mark brutto.

Das Entgeltabkommen hat eine Laufzeit von 1. März 2000 bis 28. Februar 2002.

Die weiteren Einzelheiten siehe Seite 2.

Wie geht's weiter in Baden-Württemberg? Warnstreiks ausgesetzt

Das Tarifergebnis von Nordrhein-Westfalen hat die Lage verändert.

Die Warnstreiks sind bis auf Weiteres ausgesetzt. Die für 30. März geplante Verhandlung ist abgesagt. 4. April: Die Große Tarifkommission berät über das weitere Vorgehen.

Beschäftigungsbrücke, Übernahme der Azubis und mehr Einkommen

Die weiteren Einzelheiten des Tarifergebnisses von Nordrhein-Westfalen (Fortsetzung von Seite 1):

Beschäftigungsbrücke/Altersteilzeit

Beschäftigte, die mindestens 57 Jahre alt sind, erhalten einen Anspruch auf eine maximal 6-jährige, verblockte Altersteilzeit.

Die Freistellungsphase beginnt spätestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor Vollendung des 65. Lebensjahres, so erhält der Beschäftigte für den Verlust seines Arbeitsplatzes eine Abfindung. Die Abfindung errechnet sich aus dem Betrag, der mit der Zahl der vollen Kalendermonate – höchstens mit 48 Kalendermonaten – multipliziert wird, die zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Zeitpunkt, an dem der Beschäftigte Anspruch auf ungeminderte Altersrente gehabt hätte, liegen. Der Betrag beläuft sich auf 450 Mark je Monat für vor der Altersteilzeit in Vollzeit Beschäftigte.

Der Tarifvertrag zur Altersteilzeit wird verlängert bis 30. April 2003 und an das neue Gesetz angepasst (z. B. die längere maximale Dauer der Altersteilzeit von 6 Jahren).

Ausschluss des Anspruchs: Bis 30. April 2002 können maximal 4 Prozent einer Belegschaft in Altersteilzeit gehen, ab 1. Mai 2002 5 Prozent.

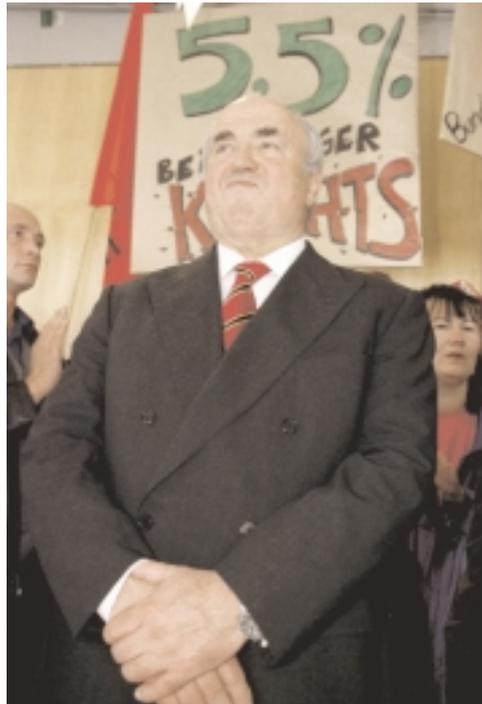
Außerdem können gehen:

- maximal 40 Prozent eines Jahrgangs der 57-Jährigen,
- maximal 50 Prozent eines Jahrgangs der 58-Jährigen,
- maximal 60 Prozent eines Jahrgangs der 59-Jährigen.

Bei einer bereits bestehenden Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit sind die Betriebsparteien verpflichtet zu überprüfen, wie die Zugangskriterien und die materielle Ausstattung der Beschäftigungsbrücke in die bestehende betriebliche Regelung integriert werden kann.

Bei 2-jähriger Altersteilzeit und bei Schlüsselqualifikation kann der Arbeitgeber auf unverblockter Altersteilzeit bestehen.

Diese Regelungen gelten ab 1. Mai 2000 und können erstmals zum 30. April 2003 gekündigt werden.



Nicht gerade sehr erbaud über die Proteste in Böblingen: VMI-Chef Klaus Fritsche

12-monatige Übernahme der Azubis

Azubis, die ihre Abschlussprüfung nach dem 1. Mai 2001 ablegen, werden für 12 Monate übernommen.

Manteltarifvertrag

Die Regelung zur Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit (35-Stunden-Woche) werden um 3 Jahre bis zum 30. April 2003 verlängert.

Eine Kündigung dieser Arbeitszeitregelung würde zugleich die Kündigung der Beschäftigungsbrücke und der 12-monatigen Übernahme der Auszubildenden nach sich ziehen.

Vermögenswirksame Leistungen

Die Vermögenswirksamen Leistungen werden ab 1. Januar 2000 unverändert für weitere 5 Jahre wieder in Kraft gesetzt.

Die Entgeltumwandlung der Vermögenswirksamen Leistung zum Zwecke der Altersvorsorge wird ermöglicht.